

Kopfläuse in der Schule

Eine Information für Lehrkräfte

Kopflausbefall in Schulen ist insbesondere nach den Ferien immer wieder ein Thema.

In diesem Zusammenhang wird immer wieder die Frage an uns heran getragen, ob Lehrkräfte SchülerInnen auf Kopfläuse untersuchen dürfen oder müssen, um damit den Mitwirkungspflichten nach dem Infektionsschutzgesetz, § 34 Abs. 6 nachzukommen, oder ob es ihnen strikt untersagt ist.

Natürlich gehört die Untersuchung zunächst zur normalen persönlichen Hygiene und ist primär Aufgabe der Erziehungsberechtigten. Es bleibt aber die Frage nach den Möglichkeiten der Lehrkräfte, wenn diese Aufgabe von der anderen Seite nicht ausreichend wahrgenommen wird. Die Antwort ist einfach:

Lehrer dürfen, müssen aber nicht!

siehe Rechtsgrundlagen *

Die Untersuchung erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen.

Lässt sich das Kind nicht untersuchen, sollte umgehend Kontakt zu den Eltern aufgenommen werden, damit gegebenenfalls eine adäquate Behandlung durchgeführt werden kann

* **Rechtsgrundlagen**

1. Der § 34 IfSG regelt im besonderen Maße die Vorgehensweise zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen. Er gibt unter anderem Auskunft über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten aller Beteiligten. Ein Verbot für Lehrkräfte, ihre Schüler/innen auf den Befall von Kopfläusen zu untersuchen, ist hieraus nicht ersichtlich.

2. Das Schulgesetz sieht eine Beaufsichtigungspflicht für die Lehrer vor (§17 Abs.2 SchulG).

Selbst wenn Lehrkräfte nur eine Beaufsichtigungspflicht haben, ist es ihnen nicht verboten, Infektionen durch Untersuchungen vorzubeugen.

Die Schüler wiederum haben den Weisungen der Lehrer zu befolgen, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung der Schule aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf das Ziel, die Gesundheit der Schüler zu fördern und als Folge einen ordnungsgemäßen Ablauf des Unterrichts zu gewährleisten, kann die Untersuchung der Schüler auf Kopfläuse eine geeignete Maßnahme darstellen, die Ordnung der Schule aufrecht zu erhalten.

Hieraus lässt sich ableiten, dass den Lehrkräften sogar mehr oder weniger ausdrücklich eine Erlaubnisnorm zur Verfügung steht. Sie dürfen, müssen aber nicht.

Mehr Informationen?

☎ Sachbearbeitung: 0431 901-2108, -2117
☎ Ärztliche Beratung: 0431 901-2120, -2130, -4427

Landeshauptstadt Kiel | Fleethörn 18-24, 24103 Kiel
Amt für Gesundheit | Infektionsschutz@kiel.de